

DIE LINKE.

Fraktion in der Stadtvertretung
der Landeshauptstadt Schwerin

Schwerin, 29.06.2015

Anfrage

Gothaer Sozialgerichtsurteil zu Sanktionen im SGB II und Folgen für die Arbeit des Jobcenters Schwerin

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin!

Am 26. Mai 2015 hat die 15. Kammer des Sozialgerichts Gotha die Klage eines arbeitslosen Mannes aus Erfurt verhandelt, dessen Leistungen zunächst um 30% und dann um 60% gekürzt worden waren, weil er ein Arbeitsangebot und eine Probearbeit abgelehnt hatte. Die Richter kamen zu dem Ergebnis, dass die den Leistungskürzungen zugrunde gelegten Sanktionsregelungen des SGB II gegen mehrere verfassungsmäßig garantierte Grundrechte verstoßen und haben daher das Verfahren dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorgelegt. Die Entscheidung beruht auf der Auffassung, dass durch die Kürzung der Leistungen das Grundrecht auf eine Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums nicht mehr gewährleistet ist. Zudem können die Sanktionen gesundheitliche Beeinträchtigungen nach sich ziehen, so dass hier gegen das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit verstoßen wird. Zudem sieht die 15. Kammer des Sozialgerichts in den Sanktionen einen Verstoß gegen die Berufsfreiheit. Vor diesem Hintergrund bitte ich um die Beantwortung nachstehender Fragen.

- 1) Wie bewerten Fachverwaltung und Jobcenter die rechtlichen Möglichkeiten für Betroffene unter Bezug auf das Urteil (Az: S 15 AS 5157/14) die Aussetzung des Verfahrens bis zur Klärung der Verfassungsmäßigkeit zu beantragen?

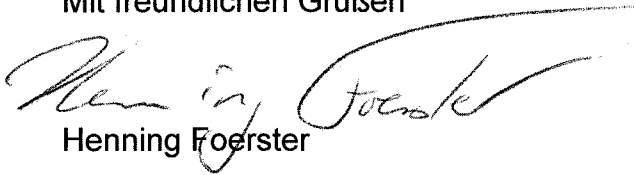
Fraktionsbüro

Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin, Telefon: 0385 / 545-2957, Fax: 0385 / 5452958
Sprechzeiten: Dienstag 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr, Donnerstag 13.00 bis 16.00 Uhr

E-Mail: Stadtfraktion-Die-Linke@Schwerin.de Internet: www.die-linke-Schwerin.de

- 2) Welche Folgen hätten derartige Anträge nach Auffassung von Fachverwaltung und Jobcenter für die Wirksamkeit von Sanktionsbescheiden?
- 3) Wie bewerten die Fachverwaltung und das Jobcenter die Möglichkeit für Betroffene sich zu bereits rechtskräftig ergangenen Sanktionsbescheiden mittels Überprüfungsantrag und unter Bezug auf das Gothaer Urteil das Verwaltungsverfahren neu zu eröffnen?
- 4) Wie plant das Jobcenter sich im Falle derartiger Antragstellungen von Betroffenen zu verhalten?

Mit freundlichen Grüßen



Henning Foerster

Fraktionsvorsitzender

Die Oberbürgermeisterin

 Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin
 Fraktion DIE LINKE
 Fraktionsvorsitzender Henning Foerster

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 · 19053 Schwerin

- im Hause -

 Zimmer-Nr.: 6.030 Aufzug C
 Telefon: +49 385 1000
 Fax: +49 385 1019
 E-Mail: ob@schwerin.de

 Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen
 29.06.2015

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

 Datum
 13.07.2015

 Ansprechpartner/in
 GF JC - Frau Rothe

Gothaer Sozialgerichtsurteil zu Sanktionen im SGB II und Folgen für die Arbeit des Jobcenters Schwerin

(Auswirkungen der Entscheidung des SG Gotha vom 26.05.2015 - S 15 AS 5157/15, die Frage, ob § 31a SGB II in Verbindung mit § 31 und 31b SGB II grundrechtswidrig sind, dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vorzulegen.)

Sehr geehrter Herr Foerster,

Ihre Fragen werden vom Jobcenter Schwerin wie folgt beantwortet:

1) Wie bewerten Fachverwaltung und Jobcenter die rechtlichen Möglichkeiten für Betroffene unter Bezug auf das Urteil (Az: S 15 AS 5157/14) die Aussetzung des Verfahrens bis zur Klärung der Verfassungsmäßigkeit zu beantragen?

Gemäß § 202 SGG in Verbindung mit § 251 ZPO ist durch das Gericht das Ruhen des Verfahrens anzuordnen, wenn beide Parteien dies beantragen und anzunehmen ist, dass aus sonstigen wichtigen Gründen diese Anordnung zweckmäßig ist.

Unmittelbar entfaltet die Entscheidung des SG Gotha über die Vorlage beim BVerfG keine Auswirkungen auf gegenwärtig, anhängige Verfahren auch beim SG Schwerin. Es ist jedoch anzunehmen, dass bei laufenden oder bereits anhängigen Verfahren angeregt wird, diese bis zu einer Entscheidung des BVerfG ruhend zu stellen. Da dies sinnvoll sein könnte, um Rechtsmittelverfahren zu vermeiden, wird eine zustimmende Erklärung zum Ruhen im Einzelfall in Erwägung zu ziehen sein.


Hausanschrift:

 Landeshauptstadt Schwerin
 Die Oberbürgermeisterin
 Am Packhof 2 - 6
 19053 Schwerin

 Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0
 Internet: www.schwerin.de
 E-Mail: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:

 Mo. 08:00 - 16:00 Uhr
 Di. 08:00 - 18:00 Uhr
 Mi. geschlossen
 Do. 08:00 - 18:00 Uhr
 Fr. geschlossen
 Erweitert im BürgerBüro:
 jeden 1. u. 3. Sa. im Monat
 09:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen:

 Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
 Deutsche Bank AG Schwerin
 Postbank Hamburg
 VR-Bank e.G. Schwerin
 Commerzbank
 HypoVereinsbank

Gläubiger-Ident-Nr.:

 BIC NOLADE21LWL IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97
 BIC DEUTDEBRXXX IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00
 BIC PBNKDEFF200 IBAN DE62 2001 0020 0007 3582 01
 BIC GENODEF1SN1 IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00
 BIC COBADEFF140 IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00
 BIC HYVEDEMM300 IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85

DE87 LHS0 0000 0074 24

Gleiches gilt für Widerspruchsverfahren, in denen durch den Betroffenen das Ruhen des Verfahrens beantragt wird. Allerdings ist mit der Einlegung des Widerspruchs gegen einen Sanktionsbescheid keine aufschiebende Wirkung verbunden, d.h. die Umsetzung der Sanktionsverfügung wird durch die Widerspruchseinlegung nicht berührt.

2) Welche Folgen hätten derartige Anträge nach Auffassung von Fachverwaltung und Jobcenter für die Wirksamkeit von Sanktionsbescheiden?

Da die Entscheidung des SG Gotha, anders als eine etwaige BVerfG-Entscheidung, ausschließlich zwischen den beteiligten Parteien des Rechtsstreites Wirkung entfaltet, sind mit keinen Auswirkungen auf die Verwaltungspraxis des JC Schwerin oder auf die Wirksamkeit von Sanktionsbescheiden zu rechnen.

3) Wie bewerten die Fachverwaltung und das Jobcenter die Möglichkeit für Betroffene sich zu bereits rechtskräftig ergangenen Sanktionsbescheiden mittels Überprüfungsantrag und unter Bezug auf das Gothaer Urteil das Verwaltungsverfahren neu zu eröffnen?

Gemäß § 44 Abs. 1 SGB X hat jeder die Möglichkeit, eine Verwaltungsentscheidung auch nach Eintritt der Bestandskraft überprüfen zu lassen. Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass das Recht unrichtig angewandt wurde oder von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen wurde und deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht gewährt wurden, ist der Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen. Hierfür tritt gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II an die Stelle von vier Jahren (§ 44 Abs. 4 Satz 1 SGB X) eine Frist von einem Jahr.

Die Entscheidung des SG Gotha hat auf diese Überprüfungsanträge zunächst keine Auswirkungen, da, wie bereits erwähnt, die Entscheidung ausschließlich zwischen den am Rechtsstreit agierenden Parteien wirkt und hier zudem die Entscheidung des BVerfG aussteht.

4) Wie plant das Jobcenter sich im Falle derartiger Antragstellungen von Betroffenen zu verhalten?

Siehe auch Ziffer 3.

Vor dem Hintergrund zahlreicher Gerichtsentscheidungen, auch der Landessozialgerichte und des Bundessozialgerichts (BSG), zuletzt SG Leipzig vom 16.06.2015 – S 24 AS 2264/14, BSG vom 02.12.2014 – B 14 AS 50/13, Hess. LSG vom 24.04.2015 – L 9 AS 828/14 uvm.), in denen die Verfassungsmäßigkeit der Sanktionsvorschriften in §§ 31 ff SGB II nicht bezweifelt wurde, geht das Jobcenter Schwerin nach wie vor von deren Verfassungsmäßigkeit aus. Eine von der geltenden Rechtslage abweichende Praxis ist nicht zulässig.

Sanktionsentscheidungen werden daher wie vom Gesetzgeber vorgegeben umgesetzt. Überprüfungsanträge, die sich allein auf eine vermeintliche Verfassungswidrigkeit der Rechtsgrundlagen beziehen, wären nach aktuellem Stand und vorbehaltlich einer Entscheidung des BVerfG abzulehnen.

Sofern und soweit das BVerfG die Verfassungswidrigkeit der beanstandeten Vorschriften feststellt, trifft es zugleich eine Entscheidung über das weitere Schicksal der Norm(en). Dies reicht von einer Unanwendbarkeit der Vorschrift, ggf. auch für einen zurückliegenden Zeitraum, bis zu einem Übergangszeitraum, in dem der Gesetzgeber aufgefordert ist, verfassungsgemäße Zustände herzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long vertical stroke, positioned above the name 'Angelika Gramkow'.

Angelika Gramkow